

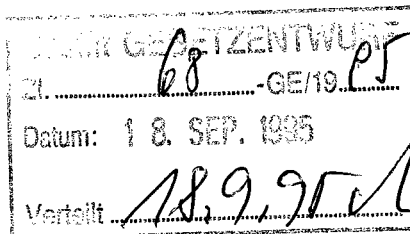
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-512.01

Bregenz, am 12.9.1995

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Auskunft:
Dr. E. Zech
Tel.(05574)511-2065



Betrifft: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20. Juli 1995, Zl. 17.102/02-IA7/95

Dr. Franzl

Zum übermittelten Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Aussage in den Erläuterungen, der vorliegende Entwurf könne auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“) gestützt werden, widerspricht der vom Bund jahrzehntelang vertretenen Rechtsauffassung, weil der vorliegende Entwurf weitgehend die Vorschriften des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 übernimmt, und zur Erlassung dieses Gesetzes und seiner Novellen jeweils Kompetenzdeckungsklauseln für erforderlich angesehen und beschlossen wurden. Die Vorarlberger Landesregierung kann der Meinung, der Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG biete für alle Bestimmungen dieses Gesetzes eine ausreichende Kompetenzgrundlage, nicht beitreten.

Nach den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum übermittelten Gesetzesentwurf ist seitens des Bundes beabsichtigt, hiezu ein Kompetenzfeststellungsverfahren

- 2 -

gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG einzuleiten. Es wäre sowohl aus sachlicher als auch aus kompetenzrechtlicher Sicht nur eine Vorgangsweise einwandfrei, die das Ergebnis des Kompetenzfeststellungsverfahrens abwartet und derzeit statt eines neuen Gesetzes eine auf ein Jahr befristete Verlängerung des bestehenden Gesetzes (samt Kompetenzdeckungsklausel) vorsieht.

Aus Sicht des EU-Rechts ist festzustellen, daß der Entwurf über die in Art. 224 des EG-Vertrages vorgesehenen Fälle hinausgeht und auch im Lichte des Art. 36 des EG-Vertrages bedenklich ist. Im übrigen bleibt völlig unklar, wie die Bestimmungen im gemeinsamen Markt vollzogen werden könnten. Der Entwurf wäre unter diesen Gesichtspunkten gründlich zu prüfen und zu überarbeiten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Im Abs. 7 wird - unterstützt durch die Erläuterungen - einseitig davon ausgegangen, daß Mißbräuche bzw. Umgehungshandlungen nur von Ländern oder Gemeinden getätigt werden könnten. Eine mögliche Hortung gelenkter Waren durch Bundesinstitutionen scheint mindestens gleichermaßen denkbar.

Zu § 14:

Diese Bestimmung wird in der vorliegenden Form entschieden abgelehnt. Wenn der Bundesgesetzgeber schon ein zentralistisches System der Lebensmittelbewirtschaftung für erforderlich hält, so kann es nicht in Frage kommen, die Länder in völlig unbestimmter Weise und ohne Kostenausgleich in Pflicht zu nehmen.

Zu § 15:

Zu den Abs. 4 und 5 ist zu bemerken, daß den Landeshauptmännern gesetzlich ein Zugriffsrecht auf landesbezogene Daten der Agrarmarkt Austria einzuräumen wäre.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

